

Verwaltungsvorschrift über die Beurteilung der Beamtinnen und Beamten der Stadt Jena (Beurteilungs-VV)

vom 10.06.2021

veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 24/21 vom 17.06.2021, S. 198

Auf Grundlage des § 17 Abs. 2 Thüringer Beurteilungsverordnung vom 18.02.2020 (GVBl. 2020, S. 64) erlässt die Stadt Jena nachfolgende Verwaltungsvorschrift:

Präambel

Dienstliche Beurteilungen haben zum Ziel, ein aussagefähiges Bild der Leistung, Eignung und Befähigung der Beamten zu erstellen. Die Leistungen der Beamten sollen in Bezug auf ihr Amt und im Vergleich zu anderen Beamten ihrer Vergleichsgruppe dargestellt werden. Maßgeblich für die Erstellung der Beurteilung sind die Verhältnisse am letzten Tag des für die Beurteilung maßgeblichen Zeitraumes (Beurteilungstichtag). Beurteilungen sind vertraulich zu behandeln und gegen die Einsichtnahme Unbefugter zu schützen.

§ 1

Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

(1) Es findet die Thüringer Beurteilungsverordnung (ThürBeurtVO) vom 18.02.2020 (GVBl. 2020, 64) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Soweit die ThürBeurtVO Abweichungen durch die oberste Dienstbehörde zulässt, erfolgen die Abweichungen durch diese Verwaltungsvorschrift. Die Verwaltungsvorschrift gilt für die dienstlichen Beurteilungen der Beamten der Stadt Jena.

(2) Die in dieser Verwaltungsvorschrift verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter gleichermaßen.

(3) Schwerbehinderung, Teilzeitbeschäftigung, Freistellungen nach dem Thüringer Personalvertretungsgesetz, mobiles Arbeiten, Tele- und Heimarbeit, Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit sowie sonstige familienbedingte Beurlaubung dürfen sich nicht nachteilig auf die dienstlichen Beurteilungen auswirken.

(4) Die Wahrnehmung eines Ehrenamtes (z. B. Personalratsmitglied, Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen) darf sich nicht nachteilig auf die dienstlichen Beurteilungen auswirken.

§ 2

Zuständigkeit und Verfahren

(1) Der Oberbürgermeister, als oberste Dienstbehörde der Beamten, beurteilt die Beamten des höheren, gehobenen und mittleren Dienstes.

(2) Der Fachdienst Personal organisiert und koordiniert die Beurteilung (Regelbeurteilung, Anlassbeurteilung, Probezeitbeurteilung) der Beamten in allen Ebenen. Der Fachdienst ist insbesondere zuständig für und entscheidet über die

- a) Ermittlung der zu beurteilenden Beamten,
- b) die Gewährleistung des Ablaufes gemäß Zeitplan,
- c) die Durchführung von fiktiven Nachzeichnungen bzw. Zurückstellungen von Beurteilungen,
- d) die Festlegung von Erforderlichkeiten von Beurteilungsbeiträgen und die Abforderung derselben und

- e) die Erstellung von Anlassbeurteilungen bzw. die Festlegung der Personen und Abläufe zur Eröffnung der Beurteilung.

Zu diesem Zweck erhebt der Fachdienst Personal die erforderlichen Daten und arbeitet diese dem Beurteiler zu.

§ 3 Stichtage der Regelbeurteilungen

Stichtag für die erste nach Inkrafttreten der Thüringer Beurteilungsverordnung zu erstellenden Regelbeurteilung für die Beamten der Stadt Jena ist der 01.09.2021. Der Regelbeurteilungszeitraum wird auf drei Jahre festgelegt.

§ 4 Besonderheiten für den feuerwehrtechnischen Dienst

(1) Aufgrund der Besonderheiten im feuerwehrtechnischen Dienst, den speziellen Anforderungen an Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes und den damit verbundenen Auswirkungen auf die Beurteilungsmerkmale werden folgende, in den nächsten Absätzen genannte Abweichungen zur ThürBeurtVO festgelegt.

(2) Die Beurteilungsmerkmale der Anlage 1 der ThürBeurtVO werden, wie in Anlage A niedergelegt, ergänzt und erweitert.

(3) Die Regel- und Anlassbeurteilungen sind anhand des Vordrucks der Anlage B zu erstellen. In Abweichung zu Anlage 2 der ThürBeurtVO ergeben sich folgende Änderungen:

- a) Das Allgemeine Leistungsmerkmal „*Planungs- und Organisationsverhalten*“ soll nur bewertet werden, wenn entsprechende Aufgaben tatsächlich übertragen worden sind.
- b) Zum Eignungs- und Befähigungsmerkmal „*Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit*“ wird festgelegt, dass hierunter Einsatz-, Übungsdienst und technischer Dienst fallen. Aufgrund der regelmäßigen Aufgabenzuweisung nach Laufbahngruppen soll im mittleren Dienst die Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit im Einsatzdienst mit 60 Prozent, der Übungs- und technische Dienst mit jeweils 20 Prozent gewichtet werden. In der Laufbahngruppe des gehobenen und höheren Dienstes gilt, dass die Beurteilung grundsätzlich wie von der ThürBeurtVO vorgegeben zu erfolgen hat. Jedoch kann der Einsatzdienst – je nach tatsächlichem Anfall - besonders berücksichtigt werden.
- c) Die Bewertung des Eignungs- und Befähigungsmerkmals „*Adressatengerechtigkeit*“ entfällt für die Besoldungsgruppen A7 und A8 des mittleren Dienstes, da in der Regel keine Führungsentscheidungen getroffen werden.
- d) Das Eignungs- und Befähigungsmerkmal „*Belastbarkeit*“ wird aufgrund der Spezifika des feuerwehrtechnischen Dienstes ausdifferenziert in die Beurteilungsmerkmal „*physische Belastbarkeit*“ und „*psychische Belastbarkeit*“. Eine nähere Definition erfolgt in Anlage A. Für die Beurteilung des Merkmales „*physische Belastbarkeit*“ können das deutsche Feuerwehrfitnessabzeichen, das deutsche Rettungsschwimmabzeichen, die regelmäßige und überobligatorische Teilnahme an den verschiedenen Dienstsportarten oder sonstige sportliche Aktivitäten berücksichtigt werden.
- e) Das Eignungs- und Befähigungsmerkmal „*Schriftliches Ausdrucksvermögen*“ soll in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes nur beurteilt werden, wenn solche Aufgaben ausnahmsweise tatsächlich übertragen wurden.

Anlagen: A – Ergänzung zur Anlage 1 der ThürBeurtVO (Beurteilungsmerkmale)

B – Beurteilungsbogen feuerwehrtechnischer Dienst

Ergänzung zur Anlage 1 der ThürBeurtVO (Beurteilungsmerkmale)

Unter Bezugnahme auf § 4 der Beurteilungs-VV wird die Anlage 1 der ThürBeurtVO zu den Beurteilungsmerkmalen um folgende Punkte ergänzt oder erweitert:

1. Das Leistungsmerkmal „**Kommunikations- und Informationsverhalten**“ erhält folgende Definition:

Beurteilt werden die adäquate Gesprächsführung mit verschiedenen Ansprechpartnern in verschiedenen Situationen, das Einholen und die Weitergabe von Informationen, Anregungen und Erfahrungen und die interkulturelle Kommunikationskompetenz

2. Das Eignungs- und Befähigungsmerkmal „**Belastbarkeit**“ wird unterteilt in die Beurteilungsmerkmale „**physische Belastbarkeit**“ und „**psychische Belastbarkeit**“ und als solche in den Vordruck (Anlage B) aufgenommen. Die Merkmale erhalten folgende Definition:

a) „physische Belastbarkeit“

ist die Fertigkeit, auch in Belastungssituationen und bei Widerständen und Schwierigkeiten mit unverminderter Aktivität in der Bearbeitung von Aufgaben körperlich durchzuhalten, ohne dass dabei die Qualität der Arbeitsergebnisse absinkt. Dazu gehört auch die Bereitschaft, physischen Einschränkungen entgegen zu wirken.

b) „psychische Belastbarkeit“

ist die Fertigkeit, die Gesamtheit aller erfassbaren Einflüsse, die kognitiv von außen (z.B. Arbeitsaufgaben, Arbeitsorganisation, soziale Beziehungen) im Dienst wirken, standzuhalten und trotz Belastung sicher und richtig zu handeln. Hierzu gehört auch der offene Umgang bzw. die Verarbeitung der Folgen (langfristige Wirkung).

Vertraulich behandeln

Dienstliche Beurteilung für den feuerwehrtechnischen Dienst

Beurteilende Behörde:	
Personal-Nummer:	

Art der Beurteilung:	
Stichtag:	
Anlass:	

I. Beurteilungszeitraum

vom		bis
-----	--	-----

II. Personalangaben

Diese Angaben werden von der personalverwaltenden Stelle ausgefüllt!

Familiename		
Vorname		
Geburtsdatum		
Dienststelle		
Amtsbezeichnung/Besoldungsgruppe, seit		
Organisationseinheit		
Funktion		
Zeitraum einer Schwerbehinderung		
vom	bis	
vom	bis	
Teilzeitbeschäftigung		
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang
vom	bis	Umfang

III. Aufgabenbeschreibung

Im Beurteilungszeitraum wahrgenommene Tätigkeiten, einschließlich beurteilungsrelevanter Abwesenheiten:

Organisationseinheit	Funktion	Dienstpostenbewertung/ Aufgabenwertigkeit	wahrgenommen	
			von	bis

Beschreibung der den Aufgabenbereich prägenden Tätigkeiten im Beurteilungszeitraum sowie Sonderaufgaben von besonderem Gewicht; dabei soll der besondere Bezug zu den zu beurteilenden Leistungsmerkmalen deutlich werden.

A 15

IV. Leistungsbewertung

13 bis 15 Punkte	10 bis 12 Punkte	5 bis 9 Punkte	2 bis 4 Punkte	1 Punkt
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Leistungsmerkmale	Punkte
Allgemeine Leistungsmerkmale	
Qualität und Verwertbarkeit der Arbeitsergebnisse	<input type="text"/>
Arbeitseffizienz	<input type="text"/>
Problemlösungsorientiertes Arbeiten	<input type="text"/>
Selbstständigkeit und Initiative	<input type="text"/>
Planungs- und Organisationsverhalten*	<input type="text"/>
Zielentwicklung	<input type="text"/>
Kommunikations- und Informationsverhalten*	<input type="text"/>
Zusammenarbeit und teamorientiertes Verhalten	<input type="text"/>
Konfliktfähigkeit	<input type="text"/>
Kooperationsfähigkeit	<input type="text"/>
zusätzliche Leistungsmerkmale bei Führungsaufgaben	
(soweit Führungsaufgaben wahrgenommen werden)	
Führungsorientierung und Delegationsfähigkeit	<input type="text"/>
Motivationsfähigkeit	<input type="text"/>
Entscheidungskompetenz und Durchsetzungsvermögen	<input type="text"/>
Anleitung und Aufsicht	<input type="text"/>
Gesamtbewertung	<input type="text"/>

Begründung (bei Vergabe der Punktwerte 1, 13, 14 oder 15 erforderlich):

V. Eignungs- und Befähigungsbewertung

13 bis 15 Punkte	10 bis 12 Punkte	5 bis 9 Punkte	2 bis 4 Punkte	1 Punkt
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Eignungs- und Befähigungsmerkmale	Punkte
Leistungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit*	<input type="text"/>
Auffassungsgabe und Beweglichkeit des Denkens	<input type="text"/>
Verantwortungsbereitschaft	<input type="text"/>
Urteilsfähigkeit und Entschlusskraft	<input type="text"/>
Adressatengerechtigkeit*	<input type="text"/>
Physische Belastbarkeit*	<input type="text"/>
Psychische Belastbarkeit*	<input type="text"/>
Fachliches Wissen und Können	<input type="text"/>
Verhandlungsgeschick	<input type="text"/>
Schriftliches Ausdrucksvermögen*	<input type="text"/>
Mündliches Ausdrucksvermögen	<input type="text"/>
Gesamtbewertung	<input type="text"/>

* beachte § 4 Beurteilungs-VV

A 15

Begründung (bei Vergabe der Punktwerte 1, 13, 14 oder 15 erforderlich):

VI. Gesamturteil

Das Gesamturteil enthält die abschließende Würdigung der fachlichen Leistungen, der Eignung und der Befähigung unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Umfangs des Aufgabengebiets.

13 bis 15 Punkte	10 bis 12 Punkte	5 bis 9 Punkte	2 bis 4 Punkte	1 Punkt
übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	übertrifft die Anforderungen	entspricht den Anforderungen	entspricht eingeschränkt den Anforderungen	entspricht nicht den Anforderungen

Notenstufe	Punkte
<input type="checkbox"/> übertrifft die Anforderungen in besonderem Maße	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> übertrifft die Anforderungen	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> entspricht den Anforderungen	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> entspricht eingeschränkt den Anforderungen	<input type="text"/>
<input type="checkbox"/> entspricht nicht den Anforderungen	<input type="text"/>

Begründung des Gesamturteils und gegebenenfalls gesonderte Begründung bei Vergabe der Punktwerte 1, 13, 14 oder 15 erforderlich:

Die im Beurteilungszeitraum erstellte Anlassbeurteilung vom _____ wurden/wurde berücksichtigt.

und/oder der Beurteilungsbeitrag vom _____

VII. Verwendungsvorschlag

Eignung zum Aufstieg:	<input type="checkbox"/>

VIII. Mitwirkung von Vorgesetzten

Datum	Name	Funktion

IX. Schlusszeichnung

Datum:

 Unterschrift der Beurteilerin/des Beurteilers
X. Eröffnung und Besprechung

Eine Abschrift der Beurteilung wurde ausgehändigt am:

Datum:

 Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten

Die Beurteilung wurde besprochen am:

Datum:

 Unterschrift der beurteilten Beamtin/des beurteilten Beamten